



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Anfrage nach § 27 BezVG öffentlich FDP-Gruppe Gruppe Piraten	Drucksachen-Nr.: 20-1002
	Datum: 12.02.2015
	Aktenzeichen:

Beratungsfolge	
	Datum
Gremium	

Ungenutzte Gebäude im Bezirk Hamburg-Nord (2) Anfrage gem. § 27 BezVG

Sachverhalt:

In der Anfrage gemäß §27 BezVG vom 4.12.2014 (siehe Drucksache 20-0697) erkundigten sich die Gruppen der PIRATEN und der FDP nach ungenutzten Gebäuden in bezirklicher Verwaltung. Die Finanzbehörde antwortete mit Bezug auf die "öffentliche Sicherheit und Ordnung in ständiger Praxis" nur mit einer Gesamtanzahl an Fläche sowie Räumen und Gebäuden. Bei einer Anfrage gemäß Hamburgischem Transparenzgesetz wäre die Berufung auf "die öffentliche Sicherheit und Ordnung" entsprechend §6 Abs. 3 Punkt 1 HmbTG. Diese Auskunft kann demnach nur dann verweigert werden, wenn "die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährdet" würde. Leerstände sind in den meisten Fällen aber durch eine bloße Sichtprüfung eines Gebäudes offenkundig.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Inwiefern sieht die Finanzbehörde die öffentliche Sicherheit bei der Herausgabe von Informationen, wie in Drucksache 20-0697 beschrieben, gefährdet? Woraus ergibt sich die "nicht unerhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit" und inwiefern ist diese als erheblich einzustufen?
2. Wird eine etwaige, nicht unerhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dadurch aufgehoben, indem in der Auflistung die Adressen der Räumlichkeiten gegen eine eindeutige, aber der Örtlichkeit nicht direkt zuzuordnenden Identifikationsnummer ausgetauscht würde? Wenn ja, bitten wir um die Beantwortung von (3) und (4) nach diesem Prinzip. Wenn nein, warum nicht?

3. Welche Gebäude (auch Untergeordnete Gebäude) befinden sich in bezirklicher Verwaltung und sind zum aktuellen Zeitpunkt ungenutzt? Bitte inklusive Raumanzahl, Größe und Zustand (stichwortartig) angeben, bis zu welchem Zeitpunkt diese (wenn nicht bekannt, dann voraussichtlich) ungenutzt bleiben werden sowie in welcher Zuständigkeit sich die Verwaltung des jeweiligen Gebäudes befindet.

4. Welche baulichen Anlagen nach §2, Art. 2, Nr. 3-5 HBauO befinden sich in bezirklicher Verwaltung und sind zum aktuellen Zeitpunkt ungenutzt? Bitte inklusive Größe und Zustand (stichwortartig) angeben, bis zu welchem Zeitpunkt diese (wenn nicht bekannt, dann voraussichtlich) ungenutzt bleiben werden sowie in welcher Zuständigkeit sich die Verwaltung der jeweiligen baulichen Anlage befindet.

Dorle Olszewski
Markus Pöstinger
Gruppe PIRATEN

Claus-Joachim Dickow
Ralf Lindenberg
FDP-Grupp

Antwort der Finanzbehörde:

Für den Fall der Bekanntgabe der Belegenheiten (postalischen Anschriften) aller vom Bezirkssamt Hamburg-Nord verwalteten, derzeit ungenutzten Gebäude bzw. baulichen Anlagen besteht die Gefahr einer unberechtigten Inbesitznahme (Besetzung) einzelner Objekte durch Dritte. Für diesen Fall ist aus der Erfahrung der Stadt (Hafenstraße, Rote Flora und Spiegelhochhaus, Schule im Münzviertel) davon auszugehen, dass in diesem Zusammenhang, nicht nur beim Vorgehen gegen das ungenehmigte Betreten/Bewohnen, mit weiteren rechtswidrigen Handlungen und Ausschreitungen zu rechnen sein wird, die regelhaft einen hohen Bedarf an städtischem Personal binden und in Umfang und Art geeignet sein können, eine Gefährdung der inneren Sicherheit i. S. d. § 6 Abs. 3 Nr. 1 Hamburgisches Transparenzgesetz darzustellen. Insbesondere droht eine Gefahr für Leib und Leben der Bediensteten der Polizei, wie die letzten Fälle gezeigt haben.

Auch eine Anonymisierung der aufgelisteten Leerstandsobjekte durch Identifikationsnummern erscheint nicht sinnvoll, da nicht auszuschließen ist, dass dadurch eine Ermittlung der Belegenheiten durch Unbefugte erfolgen kann.

Im Übrigen: Entfällt.

Anlage/n:

Keine